

EU-Angehörige im Licht des deutschen
Aufenthalts- und Sozialrechts unter
Einbezug der jüngsten Entwicklungen
zur Ukraine

Aufenthaltsrecht – Arbeitnehmer, Selbständige

- Maßgeblich für das Recht zum Aufenthalt ist der sog. Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus
- Erforderlich ist die Erwerbstätigkeit von einigem Umfang und Dauer
 - 8 Stunden pro Woche
 - 250,00 € pro Monat (Sachverhalt von 2014, jetzt - gesetzl. Mindestlohn!)
- Wichtig ist auch die Art und Weise, auf die die Tätigkeit beendet wird
 - Keine Eigenkündigung ohne ausreichenden Grund,
 - Kein Aufhebungsvertrag
 - Keine fristlose oder verhaltensbedingte Kündigung

Aufenthaltsrecht – Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familien

- Ehegatten können nachziehen – sind aber die ersten 3 Monate vom Leistungsbezug ausgeschlossen
- Kinder können nachziehen
- Aus dem Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern kann sich ein Aufenthaltsrecht der Eltern ergeben

Aufenthaltsrecht - Ukrainer

- Zurzeit 1 - 2 Jahre mit Erlaubnis zur Aufnahme einer Tätigkeit
- Bereits jetzt ist es wichtig für die, die evtl. das Recht zum Arbeiten in Deutschland nach dem Ablauf der Zeit/dem Ende des Kriegs behalten möchten diese Perspektiven aufzubauen
 - Sprachkurs (mind. 18 h/Woche, LUS - Lebensunterhaltssicherung, k. Erwerbstätigkeit erlaubt)
 - Studium (Zweckwechsel umstritten, auch Sprachkurse zur Studienvorbereitung, Zusage einer Uni, Sperrkonto über 10.000,00 €/Verpflichtungserklärung/Stipendien)
 - Berufsausbildung (i.d.R. B1, i.d.R. LUS von ca. 723,00 € netto wobei BAB möglich, nur 10h/Woche Zusatzbeschäftigung)
 - Aufenthalt zur Anerkennung beruflicher Qualifikation (mind. A2-Sprachkenntnisse, LUS, max. 10 h Zusatzbeschäftigung, Bestätigung einer Stelle dass Qualifikationen fehlen)

EU-Ausländer/Ukrainer - Jobcenter

- Leistungen stehen nur Menschen mit Arbeitnehmer-/Erwerbstätigenstatus zu
- Ferner Ukrainern mit Arbeitserlaubnis ab dem 01.06.2022
- Grundsätzlich dieselben Leistungen wie bei den Deutschen
- Einkommensanrechnung

EU-Ausländer - Jobcenter/Sozialamt

- Maßgeblich wird vor allem das Aufenthaltsrecht sein
- Zu beachten sind die Stimmen in der Rechtsprechung, wonach nach einjähriger Erwerbstätigkeit vom entsprechendem Umfang und Gewicht ein Anspruch auf Leistungen von nur 2 Jahren besteht
- Nach Erreichen der Grenze der Altersrente - auch ausländischer - scheidet ein Leistungsbezug über Jobcenter aus!
- Sozialhilfe für Rentner nur wenn 5 Jahre rechtmäßigen Aufenthalts nachweisbar!

EU-Ausländer/Ukrainer - Sozialversicherungsrecht

- Versicherungscharakter - Beiträge und Schutz vor versicherten Risiken
 - Arbeitslosigkeit (ALG I, SGB III)
 - Krankheit/Arbeitsunfähigkeit (SGB V)
 - Arbeitsunfall (SGB VII)
 - Erwerbsunfähigkeit (SGB VI)
 - Alter (SGB VI)
 - Pflegebedürftigkeit (SGB XI)
- Versicherte
 - grundsätzlich immer Arbeitnehmer - es sei denn Minijob
 - Selbständige - Beiträge !!! - Krankenversicherung (grds. Pflicht - auch rückwirkend!), Rentenversicherung
 - Familienversicherung i. R. d. Krankenversicherung
 - Leistungsbezieher

EU-Ausländer/Ukrainer - Sozialversicherungsrecht - Arbeitslosigkeit

- Es gelten die Regeln des ALG I:
 - Arbeitslos- (persönlich/online) und Arbeitssuchendmeldung (3 Tage oder 3 Monate)
 - Anwartschaftszeit (12 Monate innerhalb der letzten 30)
 - Ruhen bei versicherungswidrigem Verhalten (Sperrzeit)
 - Ruhen bei Urlaubsabgeltung/Gehaltnachzahlungen
 - Wohnsitz in Deutschland - Grenzgänger (EU)
 - Ukrainer - bei Nichterreichen der Anwartschaftszeit/Wohnsitzverlegung in die UA - keine Leistungen

EU-Ausländer/Ukrainer - Sozialversicherungsrecht - Krankengeld

- Inbezugnahme auch vom EU-Ausland aus
- Meldung innerhalb von 7 Tagen ab der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (per E-Mail, mit einer App etc.)
- Keine rückwirkende Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung möglich!
- Maximal 72 Wochen (1,5 Jahre)
- Entgeltfortzahlung wird angerechnet - muss nicht durchgesetzt werden
- Ukrainer - Bezug nur im Inland
- Höhe: 70 % des regulären Einkommens

EU-Ausländer/Ukrainer - Sozialversicherungsrecht - Arbeitsunfall

- Verletztengeld
 - 80 % des regulären Einkommens des letzten Jahres
 - Rückwirkende Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unproblematisch
 - Aber: nur so lange wie die Verletzungsfolgen reichen
 - Bezug auch vom EU-Ausland möglich
 - Zurzeit kein Bezug aus der Ukraine möglich - möglich ein Sozialversicherungsabkommen
- Rente - strenge Voraussetzungen
 - Minderung der Erwerbsfähigkeit INFOLGE des Unfalls
 - Minderung der Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich niedrig angesetzt
 - Meistens nach dem Mindesteinkommen
 - Wird auch ins EU-Ausland ausgezahlt/nicht in die Ukraine

EU-Ausländer/Ukrainer - Sozialversicherungsrecht - Alter und Erwerbsunfähigkeit

- Maßgeblich die Dauer und die Höhe der Beitragszahlung
- Deswegen tendenziell sehr niedrige Leistungen
- Leistungen werden auch ins EU-Ausland gezahlt
- Leistungen werden aus jedem EU-Land nach dessen Vorschriften gezahlt (deswegen oft 2 Renten)
- Wichtig bei Ukrainern - bei Beitragszahlungen die nicht für die Leistungen reichen (Warte- und Vorversicherungszeiten!) - eine Beitragserstattung möglich!

EU-Ausländer/Ukrainer - Kindergeld

- Aufenthalt in DE - Nachweise!
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in DE
- Anrechnung der ausländischen Leistungen
- Ukrainer - nur beim Aufenthalt in DE
- Kinder über 18